

5. Gebührenhaushalt der Gemeinde Dorf: Abwassergebühr per 1. November 2022

10. Finanzen / 03. Gutsverwaltung

Beschluss Nr. 77

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 hatte der Gemeinderat die geplanten Gebührenanpassungen Wasser und Abwasser ab 1. November 2022 zur Anhörung gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz PüG dem Preisüberwacher nach Bern gesandt. Mit Schreiben vom 12. August 2022 hat sich der Preisüberwacher zu den geplanten Gebührenanpassungen geäußert.

Der Preisüberwacher hält in seinem Schreiben vom 12. August 2022 fest, dass das Preisüberwachungsgesetz PüG für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts gilt. Die Gemeinde Dorf verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenden Preis zu senken Art. 14 Abs. 1 PüG).

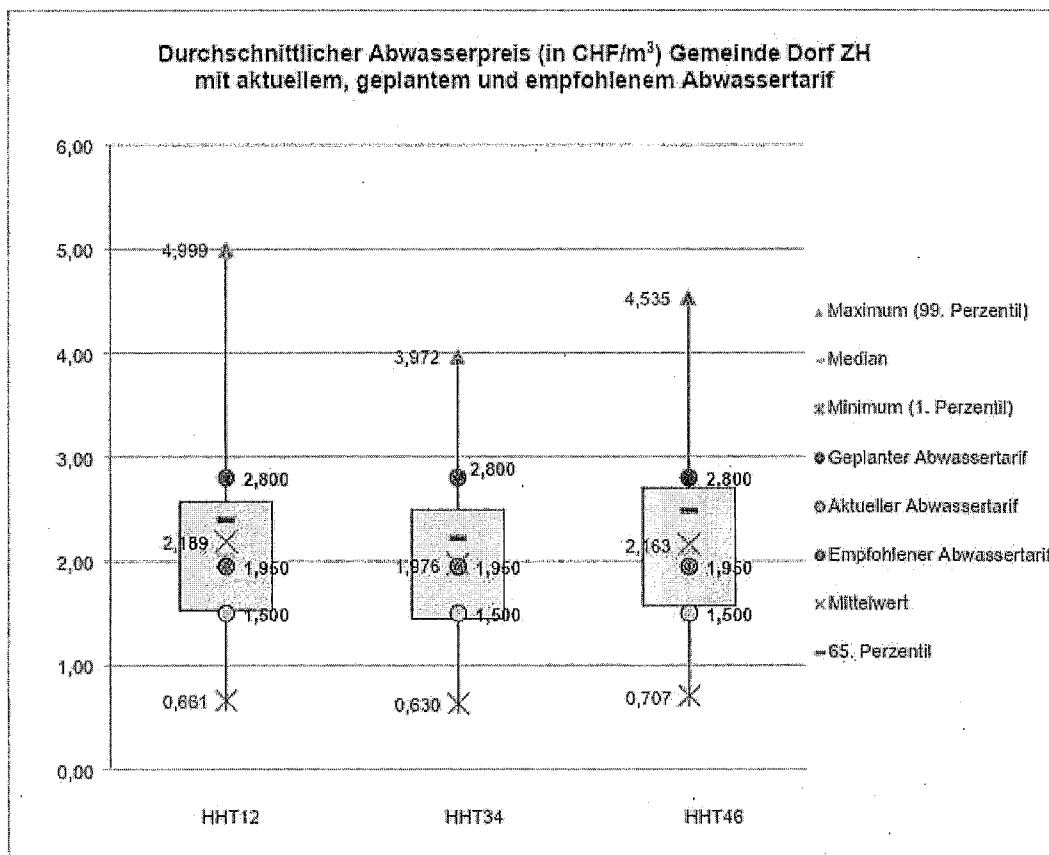
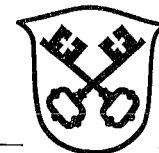
Abwasser

Der Gemeinderat plante ursprünglich eine Gebührenanpassung des Abwassers von bisher CHF 1.50/m³ auf neu CHF 2.80/m³ (plus CHF 1.3/m³) per 1. November 2022. Er begründete diesen Entscheid beim Preisüberwacher damit, dass die Aufwände im Abwasser in den letzten Jahren jeweils CHF 21'000-00 (Mittelwert der letzten 3 Jahre und Finanzplan 5 Jahre) höher als die Erträge sind. Das Kapital ist deutlich gesunken und entspricht mit den bevorstehenden Investitionen in diesem Werk und deren Kostenfolgen nicht der Leitlinie Gebührenstabilität und gleichbleibendes Gebährentotal Wasser und Abwasser. Entsprechend sei in dieser Spezialfinanzierung die bisherige Abwassergebühr von CHF 3.30/m³ um CHF 1.30 auf CHF 2.80/m³ anzuheben. Diese Massnahme trage dazu bei, das bestehende Kapital für die nächsten 8 Jahre nicht vollständig aufzulösen sowie die anstehenden Finanzierungen (Kostenfolge Abschreibungen) mitzutragen.

Der Preisüberwacher hat die eingereichten Unterlagen genau geprüft und hält in seiner Stellungnahme vom 12. August 2022 zu der geplanten Gebührenerhöhung Abwasser unter anderem Folgendes fest (gemäss Auskunft des Preisüberwachers müssen die wichtigsten Erläuterungen in seiner Stellungnahme und dessen Empfehlungen im Entscheid des Gemeinderates festgehalten werden. Die gesamte Stellungnahme muss dem Entscheid beigelegt werden).

Auszüge aus der Stellungnahme Preisüberwacher vom 12. August 2022

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene (vgl. nachfolgende Analyse) Abwassertarif der Gemeinde Dorf im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleich.preisueberwacher.admin.ch

Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

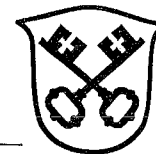
Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>). Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über Reserven, die in den nächsten fünf Jahren (in speziellen Fällen in den nächsten zehn Jahren) nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

Die Gemeinde Dorf erhebt keine Regenwassergebühr. Damit bezahlen die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung nicht. Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, mittelfristig eine Regenwassergebühr für grössere entwässerte Flächen zu erheben und dafür zu sorgen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.



Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr.

Wenn der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen ausmacht, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Dieser Anforderung werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW am besten gerecht, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche.

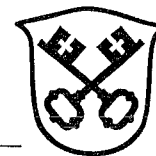
Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ zwar aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerecht (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist ein Staffeltarif, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil nicht geeignet.

Der Preisüberwacher erachtet sämtliche von den Verbänden aktuell empfohlenen Bemessungskriterien als sinnvoll, mit Ausnahme der Bemessungskriterien, welche auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen regelmässig zu einer störenden Gleichbehandlung von nicht vergleichbaren Fällen. Problematisch sind diese Bemessungskriterien auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen, bei Anpassung der Baugesetzgebung oder bei Umzonungen. Entsprechend empfiehlt der VSA/OKI dieses Bemessungskriterium in seiner neusten Publikation auch nicht mehr zur Anwendung.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung – je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse – herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»). Eine höhere Grundgebühr kombiniert mit einer niedrigeren Verbrauchsgebühr hat auch den Vorteil, dass in sehr trockenen Sommern, in denen viel Wasser für das Giessen des Gartens verwendet wird, die Abwasserrechnungen weniger stark ansteigen. Damit ist der Systemfehler weniger bedeutend, dass die Abwassergebühr auch für das Wasser bezahlt werden muss, welches zum Giessen des Gartens verwendet wird.

Die Gemeinde Dorf erhebt weder eine Grundgebühr noch eine wiederkehrende Regenwassergebühr. Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, sollte die Einführung einer Regenwassergebühr auf die entwässerte Fläche (CHF/m²) angestrebt werden. Bei der Erhebung der Entwässerungsgebühr sollte sichergestellt werden, dass dem Kanton und der Gemeinde deren jeweiligen Anteile der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze korrekt verrechnet werden. Wenn der Kanton oder die Gemeinde ihren Anteil nicht bezahlen, sind die Gebühren für die übrigen Gebührenzahler als missbräuchlich einzustufen.

In naher Zukunft sollte ein in der Beilage ersichtliches Grundgebührenmodell eingeführt werden, bei welchem mindestens die Hälfte der Gebühren über fixe Grundgebühren erhoben werden.

**Gebühreanpassung**

Damit eine Gebührenerhöhung als unbedenklich beurteilt werden kann, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung ausgewogen ausfällt. Sie darf nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfallen als für andere. Die Erfüllung dieses Anspruchs ist in der Praxis oft anspruchsvoll. Je nachdem, über welche Gebührenkomponente die Erhöhung erfolgt, trifft sie verschiedene Benutzergruppen unterschiedlich stark. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden. Führt die Gebühreanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Mittelfristig ist der geplante Erhebungsbedarf gegeben. Die geplante Erhöhung hat jedoch für die Modellhaushalte des Preisüberwachers durchschnittliche Kostensteigerungen von rund 85 Prozent zur Folge. Eine Etappierung der Gebührenerhöhung ist daher angezeigt. Mit den bisherigen Gebühren konnten in den letzten Jahren die Kosten der laufenden Rechnungen nicht mehr gedeckt werden. Der durchschnittliche Aufwandüberschuss der Jahre 2017-2021 belief sich auf rund CHF 16'000.–. Für eine ausgeglichene Rechnung genügt somit in einem ersten Schritt auch eine geringere Gebührenerhöhung. Der Preisüberwacher empfiehlt, in einem ersten Schritt die Gebühren um maximal 30 % – entspricht einem Wasserpreis von maximal CHF 1.95/m³ – zu erhöhen und in einem weiteren Schritt auf ein Gebührensystem umzustellen, bei welchem mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen über fixe Grundgebühren erhoben wird.

Der Gemeinderat hat die Stellungnahme des Preisüberwachers vom 12. August 2022 bezüglich der geplanten Gebührenerhöhung Abwasser per 1. November 2022, und speziell die folgenden Empfehlungen, zur Kenntnis genommen.

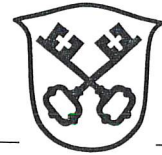
- Die Gebührenerhöhung zu etappieren und in einem ersten Schritt auf 30 Prozent zu beschränken.
- In einem weiteren Schritt der Etappierung eine Grundgebühr sowie eine Regenwassergebühr einzuführen bzw. auf ein Gebührensystem gemäss Beilage umzustellen und dafür zu sorgen, dass auch die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung bezahlen.

Bezüglich der geplanten Gebührenerhöhung Abwasser per 1. November 2022 setzt der Gemeinderat die Empfehlung des Preisüberwachers insofern um, als dass eine Erhöhung auf 30 Prozent, d.h. von CHF 1.50 m³ auf neu CHF 1.95 m³ beantragt wird.

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t :

1. Die Abwassergebühr der Gemeinde Dorf wird von CHF 1.50 m³ neu per 1. November 2022 auf CHF 1.95 m³ heraufgesetzt.
2. Gegen diesen Entscheid kann beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides Rekurs eingelegt werden. Der Rekurs ist zu begründen und in zweifacher Ausfertigung mit den nötigen Unterlagen an den Bezirksrat einzureichen. Die Gemeindekanzlei Dorf ist mittels Kopie zu orientieren.



3. Mitteilung an:

- RPK Dorf, Erwin Noser, Neuwingertstrasse 3, 8458 Dorf (mit Stellungnahme Preisüberwacher)
- Homepage, Mitteilungsblatt und Aushang der Gemeinde Dorf
- Preisüberwacher, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
- Gemeindegutsverwaltung
- Akten 23.0 (Abwasser)

GEMEINDERAT DORF

Gemeindepräsident:

Patric Eisele

Gemeindeschreiberin:

Ursula Müller

Versand: 14. September 2022